ZÜRICH SICHTBAR PLUS

Genossenschaft für Menschen mit/ohne Hörbehinderung

Statuten

ZÜRICH SICHTBAR PLUS -
Genossenschaft für Menschen mit/ohne Hörbehinderung

Präambel
Es wird ausschliesslich die weibliche Form verwendet, Männer sind immer auch mitgemeint.

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1 – Name, Sitz und Dauer

1 Unter dem Namen ZÜRICH SICHTBAR PLUS - Genossenschaft für Menschen mit/ohne Hörbehinderung besteht mit Sitz in Zürich eine im Handelsregister eingetragene gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Sie wurde am 28. August 1934 gegründet. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2 Die Genossenschaft ist Kollektivmitglied des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS sowie Mitglied der Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ, des Quartiervereins Oerlikon und der Idée Coopérative Genossenschaft Schweiz. Die Genossenschaft kann bei Bedarf weiteren regionalen oder nationalen Organisationen beitreten.

3 Die Genossenschaft ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie lehnt jede Form von Diskriminierungen ab, insbesondere politischer, religiöser und ethnischer Art sowie auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung, der Herkunft und der Sprache.

II. Zweck

Art. 2 – Zweck

1 Die Genossenschaft bezweckt primär die Unterstützung und Förderung von gehörlosen, schwerhörigen und hörsehbehinderten Menschen sowie von entsprechenden Organisationen.

2 Das dazugehörende Leitbild, bestehend aus Vision, Mission, Werte und den Strategiezielen, werden in einem separaten Dokument definiert.

3 Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie die juristische Trägerschaft von Geschäftsbereichen und Institutionen sein. Sie kann Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten, soweit dies der Erreichung des Genossenschaftszwecks dient.

4 Die Genossenschaft ist ferner Eigentümerin der Liegenschaft an der Oerlikonerstrasse 98 in Zürich-Oerlikon. In dieser Funktion bezweckt sie den Bau, die Renovation, den Umbau, den Unterhalt und die Bewirtschaftung

ihrer Liegenschaft, die primär durch die Zielgruppe der gehörlosen, schwerhörigen und hörsehbehinderten Menschen und deren Organisationen genutzt wird. Die Liegenschaft wird in einem guten baulichen Zustand gehalten und periodisch gemäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit erneuert. Daneben kann die Genossenschaft Vermietungen an Dritte vornehmen und richtet sich hierbei nach sozialverträglichen, inklusiven sowie wohnbaugenossenschaftlichen Prinzipien. Sie regelt ihre Vermietungsgrundsätze in einem separaten Reglement.

5 Die Genossenschaft verfolgt gemeinnützige, aber keine kommerzielle Zwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1 Mitglied kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützt und deren Statuten anerkennt.

2 Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und die Übernahme von mindestens einem (bei Kollektivmitgliedern mindestens fünf) Genossenschaftsanteilschein zu CHF 100. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann dieselbe ohne Angaben von Gründen verweigern.

3 Einzelmitglieder (natürliche Personen) verpflichten sich zur Übernahme von mindestens einem Anteilschein und Kollektivmitglieder (juristische Personen) von mindestens fünf Anteilscheinen. Die Zahl der Anteilscheine, die ein einzelnes Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

4 Wer neu in eine Wohnung oder ein Büro der Liegenschaft an der Oerlikonerstrasse 98 in Zürich-Oerlikon einzieht, muss Genossenschafterin werden.

5 Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Sie sind bei der Übernahme voll einzuzahlen. Jedes Mitglied hat das Recht, einzelne oder alle seiner Anteilscheine zu übertragen, unter der Bedingung, dass die Verwaltung die Aufnahme der Erwerberin als Mitglied genehmigt hat. Beim Verkauf von Anteilscheinen hat die Genossenschaft ein Vorkaufsrecht. Überträgt ein Mitglied alle seine Anteilscheine an andere Personen, endet damit die Mitgliedschaft automatisch.

6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

a bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
b bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2 Der Austritt erfolgt mit einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

3 Eine Genossenschafterin, welche die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann von der Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die nächste ordentliche Generalversammlung weiterziehen (Rekurs). Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten.

4 Eine verstorbene natürliche Person (Einzelmitglied) gilt mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Mit Zustimmung der Verwaltung kann die überlebende Partnerin resp. der überlebende Partner die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds übernehmen. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 4 Abs. 6.

5 Im Falle der Auflösung der juristischen Person (Kollektivmitglied) gilt die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

6 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen auf Wunsch die einbezahlten Genossenschaftsanteile innert 6 Monaten zurückbezahlt.

IV. Organisation

Art. 5 – Organe

1 Die Organe der Genossenschaft sind:

- **a** die Generalversammlung
- **b** der Verwaltungsrat
- **c** die Kommissionen
- **d** die Revisionsstelle

Art. 6 – Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum die Mitglieder mit Traktanden und Unterlagen zu informieren. Einladungen per E-Mail sind rechtsgültig. Die Generalversammlung kann physisch, schriftlich, virtuell oder hybrid (Mischform physisch und virtuell) durchgeführt werden.

3 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf vom Verwaltungsrat einberufen oder wenn dies 1/10 der Mitglieder, mindestens jedoch drei, schriftlich verlangen. Das Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich unter begründeter Angabe der gewünschten Traktanden an den Verwaltungsrat zu richten. Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens drei Monate nach Einreichen des Antrags zur Einberufung durchgeführt werden.

4 Jede Genossenschafterin hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl ihrer Anteilscheine. Bei der Ausübung ihres Stimmrechtes kann sich die Genossenschafterin durch eine andere Genossenschafterin vertreten lassen, jedoch kann keine Bevollmächtigte mehr als eine Genossenschafterin vertreten.

5 Die Generalversammlung wird geleitet vom Präsidium bzw. in dessen Abwesenheit von einem anderen Verwaltungsratsmitglied.

6 Alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von ¾ der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

7 Anträge von Genossenschafterinnen, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat eingereicht werden. Solche Anträge müssen traktandiert werden und werden mit der Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder bekanntgegeben.

8 Der Generalversammlung stehen die gesetzlichen und statutarischen Befugnisse zu. Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- **a** Wahl der Stimmenzählerin
- **b** Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- **c** Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- **d** Décharge des Verwaltungsrates
- **e** Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- **f** Kenntnisnahme des Budgets
- **g** Entscheid zum Rekurs der ausgeschlossenen Genossenschafterin
- **h** Ernennung von Ehrenmitgliedern
- **i** Genehmigung der Statutenänderungen
- **j** Genehmigung des Leitbildes und Kenntnisnahme der Strategie
- **k** Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates oder von Mitgliedern
- **l** Auflösung, Liquidation und Fusion der Genossenschaft

9 Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 7 – Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestes 5 und maximal 7 Verwaltungsratsmitgliedern.
Er wird ergänzt durch die Kommissionspräsidien, welche mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.

2 Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat hat das Recht, der Generalversammlung Kandidatinnen für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Der Verwaltungsrat kann eine Sekretärin anstellen. Die Sekretärin gehört nicht dem Verwaltungsrat an.

3 Der Verwaltungsrat setzt sich aus gehörlosen, schwerhörigen, hörsehbehinderten und hörenden Personen zusammen, die ein tiefes Verständnis für die Bedürfnisse und Anliegen der hörbehinderten und hörsehbehinderten Menschen haben. Zudem bringen sie eine Sensibilität für deren kulturellen und sprachlichen Hintergrund und die erforderlichen Kompetenzen für die Tätigkeit mit. Es ist darauf zu achten, dass die Zusammensetzung mindestens zur Hälfte aus gehörlosen, schwerhörigen und hörsehbehinderten Personen besteht. Das von der Generalversammlung gewählte Präsidium soll nach Möglichkeit gehörlos, schwerhörig oder hörsehbehindert sein.

4 Alle Sitzungen und Versammlungen finden zweisprachig statt: in gesprochener deutscher Sprache sowie in der Deutschschweizerischen Gebärdensprache DSGS.

5 Der Verwaltungsrat wird an der ordentlichen Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. In den Verwaltungsrat können nur Genossenschafterinnen gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.

6 Alle Ämter im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich und der Schweigepflicht unterstellt. Ein separates Reglement regelt die Entschädigungen und Spesen für ihre Verwaltungsratstätigkeit.

7 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Themas. Eine Sitzung des Verwaltungsrates kann auch mittels Videokonferenz abgehalten werden.

8 Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, welche durch Gesetze, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- **a** Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft bzw. der Entscheid über die Delegation der Führung der Geschäfte der Genossenschaft an eine Sekretärin sowie die Festlegung des Organisationsreglements;
- **b** Genehmigung der Reglemente
- **c** Die Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
- **d** Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- **e** Das Führen und Aufbewahren der Protokolle der Generalversammlung und des Verwaltungsrates, der Geschäftsbücher sowie des Mitgliederverzeichnisses;
- **f** Die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und des Jahresberichts;
- **g** Die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- **h** Die Vertretung der Genossenschaft gegen aussen;
- **i** Die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

9 Der Verwaltungsrat fasst an seinen Sitzungen Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

10 Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien, indem entweder das Präsidium oder das Vizepräsidium gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet. Weitere Berechtigungen werden in einem separaten Reglement definiert.

Art. 8 – Kommissionen

1 Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

2 Die Kommissionspräsidentin und Kommissionsmitglieder werden auf drei Jahre vom Verwaltungsrat gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die amtierenden Kommissionspräsidentinnen müssen Genossenschafterinnen sein.

3 Ämter in den Kommissionen sind ehrenamtlich und der Schweigepflicht unterstellt. Bei wiederholter Missachtung der Schweigepflicht einer Kommissionspräsidentin oder eines Kommissionsmitgliedes kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese/dieses vom Amt zu suspendieren. Ein separates Reglement regelt die Entschädigungen und Spesen für Kommissionstätigkeiten.

4 Ein Kommissionsreglement regelt für jede einzelne Kommission die Organisation, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Art. 9 – Revisionsstelle

1 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle alle drei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art. 10 – Ehrenmitgliedschaft

1 Mitglieder, die sich in der Genossenschaft besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Mitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

V. Finanzen

Art. 11 – Mittel

1 Die Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- **a** Spenden und Legaten
- **b** Mieterträgen und anderen Erträge aus Angeboten und Dienstleistungen
- **c** Projektbeiträgen, Subventionen und Zuwendungen
- **d** Darlehen
- **e** Kapitalerträgen
- **f** anderen Einnahmen

2 Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anlagepolitik und die Verwaltung des Kapitals.

3 Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung. Ein allfälliger Ertragsüberschuss fällt vollumgänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist im Rahmen der Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Aktivitäten und deren Zweckbestimmung zu verwenden. Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Art. 12 – Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Genossenschafterin ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 – Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 – Statutenänderung

1 Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 15 – Auflösung und Fusion

1 Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden. Die Generalversammlung kann die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 16 – Liquidation

1 Die Verwaltung besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Verwaltung oder durch eine von der Generalversammlung bestimmten Liquidatorin.

Art. 17 – Vermögensverwendung

1 Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird an den Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS oder einer ebenfalls steuerbefreiten Rechtsnachfolgerin zur Verwaltung übergeben. Sollte sich innerhalb von zehn Jahren keine neue steuerbefreite Organisation mit einem ähnlichen Zweck in der Region Zürich bilden, kann der SGB-FSS das Vermögen an steuerbefreite Organisationen in der Region Zürich frei verwenden.

Art. 18 – Mitteilungen an die Genossenschafterinnen

1 Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Website der Genossenschaft.

Art. 19 – Inkrafttreten

1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. September 2026 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche Statuten (vom 4. Dezember 1941, 5. Mai 1959, 13. Juli 1967, 11. Juni 1969, 28. Mai 2001 und 10. Juni 2013 und 18. April 2026).

Zürich, 30. September 2026

Für die Genossenschaft:

Der Präsident
Christian Matter

Die Vizepräsidentin
Annette Kahlen